



Geschäftsordnung

für das

JUGENDPARLAMENT

der Stadt Füssen

Vom _____





Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Rechtsstellung	Seite 2
§ 2	Ziele und Aufgaben des Jugendparlaments	Seite 2
§ 3	Wahl des Jugendparlaments	Seite 3
§ 4	Zusammensetzung des Jugendparlaments	Seite 4
§ 5	Ausscheiden und Nachrücker	Seite 4
§ 6	Arbeitsweise	Seite 4
§ 7	Pflichten	Seite 4
§ 8	Sitzung des Jugendparlaments	Seite 5
§ 9	Vorstand	Seite 5
§ 10	Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates	Seite 6
§ 11	Beschlüsse	Seite 6
§ 12	Niederschrift	Seite 6
§ 13	Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments	Seite 6
§ 14	Einwohnerfragestunde	Seite 7
§ 15	Anfragen	Seite 7
§ 16	Etat	Seite 7
§ 17	Fachliche Unterstützung	Seite 7
§ 18	Öffentlichkeitsarbeit	Seite 8
§ 19	Abweichungen	Seite 8
§ 20	Inkrafttreten	Seite 8
	Anlagen	Seite 9

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende

GESCHÄFTSORDNUNG:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments der Stadt Füssen ist es, die Interessen der Jugendlichen in Füssen zu vertreten und den Bürgermeister, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu beraten und zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Füssen.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Stadt Füssen bildet ein Jugendparlament zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger.

(2) Das Jugendparlament arbeitet überparteiisch, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

(3) Beschlüsse und Anträge an den Stadtrat haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament soll im Interesse aller Füssener Jugendlichen tätig werden, auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen, die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen, zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen und Entscheidungen auf demokratischer Basis herbei-zuführen. Es vertritt dabei die Belange und Vorstellungen der Füssener Jugendlichen mit dem Ziel der Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes.



(2) Es nimmt Anregungen und Wünsche der Füssener Jugend entgegen. In Sitzungen und ggf. in Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projekte erarbeitet, die in konkrete Aktionen umgesetzt werden können. Zugleich transportiert es Ergebnisse und Wünsche der weiteren Jugendbeteiligungsformen (Jugendforen, Jugendbefragungen, usw.) in Form von Anträgen oder Empfehlungen in die entsprechenden Gremien der Stadt Füssen oder als Anträge dem Bürgermeister, dem Stadtrat oder den Ausschüssen zugeleitet werden.

(3) Es wird an Maßnahmen und Planungen der Stadt Füssen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Das Jugendparlament soll vom Stadtrat zu folgenden Angelegenheiten vor der endgültigen Beschlussfassung gehört werden:

- Politische Bildung der Jugend,
- Angelegenheiten, die die Schulen betreffen,
- Angelegenheiten, die das Interesse der städtischen Jugend beeinflussen,
- Angelegenheiten über Freizeit- und Vereinsaktivitäten (Jugend) innerhalb der Stadt

(4) Das Jugendparlament erhält durch die Geschäftsstelle des Jugendparlaments alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen sowie Protokolle. Die Gremien des Stadtrates und die Verwaltung unterstützen dabei das Jugendparlament bei seiner Arbeit.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt das Jugendparlament über ein Anhörungs- und Antragsrecht sowie Rederecht im Stadtrat der Stadt Füssen und in dessen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen.

§ 3 Wahl des Jugendparlaments

(1) Die Wahl findet alle zwei Jahre nach den Herbstferien und vor den Weihnachtsferien statt.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom 13. Geburtstag bis zum 21. Lebensjahr. Weitere Voraussetzung ist, dass der oder die Jugendliche zum Zeitpunkt der Wahl in Füssen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

(3) Jugendparlamentarier, die in ihrer Amtszeit, das 21. Lebensjahr überschreiten, dürfen ihr Mandat bis Ende der Wahlperiode ausführen.

(4) Die Amtszeit beginnt und endet mit der Begrüßung bzw. Verabschiedung der Jugendparlamentarier durch den Bürgermeister der Stadt Füssen.

(5) Im Rahmen der in Abs. 1 bis 4 festgelegten Grundsätze gestaltet das Jugendparlament das Wahlrecht in eigener Zuständigkeit aus, sofern dies nicht der Wahlordnung widerspricht.

(6) Alles Weitere ist durch die Wahlordnung des Jugendparlaments geregelt. Die Wahlordnung befindet sich im Anhang dieser Geschäftsordnung und ist Bestandteil dieser.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament besteht aus ehrenamtlichen Jugendlichen.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Füssen ist Schirmherr des Jugendparlaments.

(3) Die Verwaltung stellt eine ständige beratende Bedienstete ohne Stimmrecht, welche an den Jugendparlamentssitzungen teilnimmt.



(4) Um möglichst viele Jugendliche zu vertreten, unterliegt das Jugendparlament einem gewissen Quotierungsschlüssel. Dieser ist Teil der Wahlordnung.

(5) Alles Weitere ist durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderats geregelt.

§ 5 Ausscheiden und Nachrücken

Tritt ein Gewählter oder eine Gewählte nicht in das Jugendparlament ein, scheidet er bzw. sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass er oder sie nicht wählbar war oder verliert er oder sie ihre Wählbarkeit, rückt der die als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber oder Bewerberin nach.

§ 6 Arbeitsformen

(1) Das Jugendparlament bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollten jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nicht-Mitglieder offen sein können.

(2) Aufgaben
Die Arbeitskreise erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in das Jugendparlament ein.

Arbeitsweise
Die Beauftragte des Arbeitskreises informiert die anderen Mitglieder des Jugendparlaments über den Stand der Arbeit. Die Arbeitskreistreffen finden in von ihnen selbst festgelegten sinnvollen Abständen je nach Bedarf statt. Bei den Treffen der Arbeitskreise wird ein Protokoll erstellt, das allen Jugendparlamentariern zugänglich gemacht wird.

§ 7 Pflichten

(1) Die Wahl ins Jugendparlament der Stadt Füssen verpflichtet auch zur aktiven Mitarbeit im Gremium.

(2) Das Jugendparlament hat neben dem Vertretungsauftrag (Vertretung der Interessen der Jugendlichen in Füssen), auch einen Gestaltungsauftrag im jugendkulturellen und jugendpolitischen Sinne. Dies bedeutet die Gründung von Arbeitsgruppen zu diversen die Jugend betreffende Themen, die einen projekt- oder veranstaltungsorientierten Charakter haben oder entsprechende Anträge an den Stadtrat ausarbeiten.

(3) Um eine breite Jugendbeteiligung zu garantieren muss das Jugendparlament während seiner Amtszeit mindestens eine Jugendbefragung durchführen. Über die Art der Umfrage entscheidet das Jugendparlament.

(4) Die Jugendparlamentarier sind ihrem Gewissen verpflichtet, stehen jedoch in der Pflicht, ihre Entscheidungen ihrer Wählerschaft sowie den jeweilig angehörigen Institutionen darzulegen.

(5) Die Jugendparlamentarier sind verpflichtet, an Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des des Jugendparlaments unter Angabe von Gründen drei Tage vor der Sitzung, im Falle von Krankheit spätestens am Morgen des Sitzungstages, zu verständigen. Die Jugendparlamentarier sind ebenfalls verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendparlaments rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie sich vor Sitzungsbeginn beim Sprecher abzumelden. Fehlt ein Jugendparlamentarier unentschuldigt, d.h. ohne vorherige Entschuldigung bei dem Vorstand des Jugendparlaments an zwei aufeinander folgenden Sitzungen, so entscheidet das Jugendparlament in Form einer einfachen Mehrheitsentscheidung über das Ausscheiden. Arbeitssitzungen



des Jugendparlaments sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Jugendparlamentarier sind zum Stillschweigen über nichtöffentliche Themen verpflichtet.

§ 8 Sitzung des Jugendparlaments

(1) Es müssen mindestens drei öffentliche Sitzungen des Jugendparlaments pro Jahr stattfinden, die während des Jahres terminiert werden sollen.

(2) Einmal im Jahr müssen die Mitglieder bzw. Vertreter der Stadtrates und der Stadtverwaltung zu einem gemeinsamen Austausch eingeladen werden.

(3) Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendparlaments gestellt und haben Priorität. Die Sitzungstermine legt das Jugendparlament selbst fest. Die Zusendung der Tagesordnung an die Jugendparlamentarier gilt als Einberufung.

(4) Mitwirkung
An den Sitzungen des Jugendparlaments können

1. Sachverständige,
2. Vertreter der Stadtverwaltung und
3. Zuhörer

mitwirken. Zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt kann den Zuhörerinnen durch die Sitzungsleitung das Wort erteilt werden.

(5) Redeordnung
Die Sprecher wechseln sich mit der Sitzungsleitung ab. Der oder die jeweilige Sprecherin stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie die Reihenfolge nach der von ihr geführten Redeliste. Ein Teilnehmer der Sitzung darf

erst das Wort ergreifen, wenn es ihm von der Vorsitzenden erteilt wurde.

(6) Der Sprecher kann jederzeit das Wort ergreifen, darf jedoch das Gremium dabei nicht in seiner Diskussion behindern oder in seiner Meinung beeinflussen. Ebenso kann er auch außer der Reihe das Wort erteilen:

1. einem Jugendparlamentarier zur kurzen Erwiderung auf persönliche Angriffe, sowie zu kurzer Berichtigung eigener Ausführungen;
2. einem zugezogenen Sachverständigen oder der Vertretung der Stadtverwaltung;
3. Zuhörer.

Der Sprecher muss einem Jugendparlamentarier das Wort erteilen, wenn dieser einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt.

§ 9 Vorstand

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte in einfacher Mehrheit den Vorstand. Der Vorstand besteht aus 2 Mitglieder: dem Sprecher und dem Kassenwart. Der Vorstand sollte paritätisch besetzt sein.

(2) Der Vorstand koordiniert mit Unterstützung seiner Geschäftsstelle die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendparlaments. Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenzen, die über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendparlaments hinausgehen. Der Vorstand muss in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf Wunsch der Mehrheit des Jugendparlaments ist eine vorzeitige Abwahl möglich. Nach einer vorzeitigen Abwahl wird der Vorstand neu gewählt



§ 10 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

(1) Das Jugendparlament wird durch seine Sprecherinnen oder seinen Sprecher bzw. eine oder einer vom Gremium ernannten Vertreter oder Vertreterin in ein Anhörungs- und Antragsrecht sowie Rederecht im Stadtrat und in dessen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen eingeräumt.

(2) Das Jugendparlament legt selbst fest, welche Themen er als jugendrelevant definiert.

Der Bürgermeister und der Stadtrat unterstützen das Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 11 Beschlüsse

(1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 (15 Jugendparlamentarier) seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Jugendparlament beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Dies geschieht jeweils durch eine einfache Mehrheit, soweit dies nicht anders festgelegt ist. Abstimmungen sind in der Regel offen. Falls die einfache Mehrheit des Jugendparlaments für eine geheime Abstimmung ist, muss diese auch so durchgeführt werden. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendparlamentarier widerspricht.

(3) Ist das Jugendparlament wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Niederschrift

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments wird ein Kurzprotokoll erstellt. Das Kurzprotokoll wird allen Jugendparlamentariern, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und der Geschäftsstelle des Jugendparlaments zugesandt.

(2) Das Kurzprotokoll muss der Wählerschaft zugänglich gemacht werden.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Jugendparlaments wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Ergebnisprotokoll wird allen Jugendparlamentariern und der Geschäftsstelle des Jugendparlaments zugesandt.

§ 13 Vorbereitung der Sitzungen des Jugendparlaments

(1) Die öffentlichen Sitzungen werden vom Vorstand mit Unterstützung der Jugendparlamentarier in nichtöffentlichen Arbeitssitzungen vorbereitet.

(2) Zu einzelnen Arbeitssitzungen können weitere Sachkundige (z. B. Vertreter der Verwaltung) hinzugezogen werden.

(3) Die Sprecher berufen die Arbeitssitzungen formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein.

(4) In Arbeitssitzungen gefasste Beschlüsse müssen in der folgenden öffentlichen Jugendparlamentssitzung bekannt gegeben werden.

§ 14 Einwohner-Fragestunde

(1) Einwohnerinnen sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personengruppen können in jeder öffentlichen Sitzung des Jugendparlaments Fragen zur Angelegenheit des Jugendparlaments unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist letzter



Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Jugendparlaments.

(2) Die Sitzungsleitung nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung. Sie kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Einwohnerfragestunde beantworten.

(3) Die Dauer der Fragestunde wird nach Ermessen des Vorsitzenden zeitlich eingeschränkt. Die Entscheidung über die Dauer der Sprechzeit trifft der Vorsitzende. Die Sitzungsleitung darf bei größerer Zeitüberschreitung das Wort entziehen.

§ 15 Anfragen

Jedes Mitglied des Jugendparlaments kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen stellen. Anfragen werden spätestens innerhalb von vier Wochen von Seiten der Stadtverwaltung beantwortet; kann diese Frist nicht eingehalten werden, ergeht ein Zwischenbericht.

§ 16 Etat

(1) Dem Jugendparlament wird jährlich ein finanzieller Etat zur Verfügung gestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten. Der jeweilige Betrag wird im jährlichen Haushalt bereitgestellt und soll – im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt – 2.000 € im Jahr nicht unterschreiten.

(2) Die Vorstandsmitglieder können Auslagen bis 25 Euro gegen Vorlage eines Beleges beziehungsweise einer Quittung abholen.

(3) Bis 1.000 Euro müssen im Voraus mit einer einfachen Mehrheit (bei schriftlichem Beschluss: $\frac{2}{3}$ Stimmen) genehmigt werden.

(4) Über 1.000 Euro müssen im Voraus mit einer Dreiviertelmehrheit genehmigt werden.

§ 17 Fachliche Unterstützung

(1) Das Jugendparlament wird durch eine Stelle pädagogisch, inhaltlich und bei der formalen Abwicklung in seiner Arbeit unterstützt. Diese Stelle ist im Jugendhaus der Stadt Füssen in der Person des Leiters des Jugendhauses angesiedelt.

(2) Im Rathaus bzw. in der Verwaltung der Stadt Füssen wird eine Geschäftsstelle für das Jugendparlament eingerichtet. Sie ist zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange des Jugendparlaments.

§ 18 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Jugendparlament hat die Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit, was sich aus der in § 7 niedergeschriebenen Informationspflicht gegenüber der Wählerschaft ergibt. Bei Pressekonferenzen, Pressemitteilungen oder ähnlichem muss deutlich gemacht werden, ob man sich als einzelnes Mitglied des Jugendparlaments, als Arbeitskreis des Jugendparlaments oder als gesamtes Jugendparlament äußert.

(2) Das Jugendparlament, insbesondere der Vorstand, betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Unterstützung und Mitarbeit der Jugendlichen zu sichern.

(3) Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Jugendparlaments und seiner Untergremien aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.

§ 19 Abweichungen

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im Einzelfall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.



§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments tritt mit der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Füssen in Kraft.

Füssen, _____

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Der Stadtrat hat dieser Geschäftsordnung mit Beschluss vom _____ zugestimmt. Mit diesem Tag ist diese Geschäftsordnung damit in Kraft!



ANHANG

zur Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Füssen vom _____;

WAHLORDNUNG

- Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Füssen haben oder die in Füssen in eine Schule gehen oder das das Gymnasium Hohenschwangau besuchen.
- Das Wahlrecht (aktives und passives) gilt unabhängig von der Nationalität.
- Gewählt wird in den verschiedenen Schulen und am Abend im Jufo.
- Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt, jedoch müssen nicht alle vergeben werden.
- Jeder Kandidat darf maximal 1 Stimme erhalten.
- Bei einer Mindestanzahl von 50 Stimmen ist der jeweilige Kandidat ins Jugendparlament eingezogen.
- Mindestens 5 Kandidaten müssen ins Jugendparlament einziehen, damit dieses zustande kommt.
- Der Kandidat, der die meisten Stimmen bei den Wahlen erhält, sitzt dem Jugendparlament vor (= Vorsitzende/r).
- Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Füssen.
- Mitglieder des Jugendparlaments können nicht in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Füssen stehen. Sie dürfen auch keine politischen Mandatsträger sein.

Füssen, _____
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister